

35. Beurteilung der rechtlichen Giltigkeit einer Vertragsbestimmung, wodurch der Komponist bei Abschluß des Verlagsvertrags über eine Oper dem Verleger ein Vorrecht auf seine künftigen Kompositionen einräumt.

I. Zivilsenat. Ur. v. 27. März 1912 i. S. F. (Bekl.) w. J. (Kl.).
Rep. I. 150/11.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In einem Verlagsvertrage über die damals noch unvollendete Oper „Der zerbrochene Krug“ vom 8. Januar 1901 verpflichtete sich der Komponist F. (Kläger), seinem Verleger F. jeweils das Vorrecht auf seine Kompositionen einzuräumen. In einem Nachtrage vom 5. Juni 1902 wurde für die Oper, welche F. „nach dem zerbrochenen Krug schreibt“, eine Ausnahme gemacht, im übrigen aber die gedachte Verpflichtung auf ewige Zeiten bestätigt und für den Fall ihrer Umgehung eine Vertragsstrafe von 5000 *M* festgesetzt. In der Folge hielt der Kläger durch diese Vertragsbestimmungen seine persönliche und gewerbliche Freiheit für übermäßig beschränkt und erhob unter Hinweis auf §§ 138, 310, 624 BGB. Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß der § 9 des Vertrags vom 8. Januar 1901 und Abs. 1 und 3 des Nachtragsvertrags nichtig, eventuell aufgelöst seien und daß er im Falle ihrer Umgehung nicht verpflichtet sei, die Vertragsstrafe zu zahlen. Der Beklagte bekämpfte die Auffassung des Klägers über die angeblich unsittliche Natur der Vertragsbestimmungen. Die Parteien waren darüber einig, daß ihre praktische Handhabung bisher zu Beanstandungen nicht geführt hatte. Seine Operette „Die Försterchristel“ hatte der Kläger im November 1907 dem Beklagten angeboten, und, nachdem der Erwerb wenige Tage später vom Beklagten abgelehnt war, frei hierüber verfügt. Ein weiteres Werk „Das Musikantenmädel“ hatte der Beklagte gegen ein festes Honorar von 15000 *M* und die üblichen Lantiemen vom Kläger erworben, nachdem eine Leipziger Firma ein Angebot von 18000 Kronen darauf gemacht hatte und dies dem Beklagten mitgeteilt worden war.

Das Landgericht erkannte auf Abweisung der Klage, das Oberlandesgericht abändernd, daß die vom Kläger übernommenen Verpflichtungen nichtig seien. Die Revision des Beklagten führte zur Wiederherstellung des Urteils der ersten Instanz.

Aus den Gründen:

„In der ersten Instanz hat der Kläger das dem Beklagten durch § 9 des Vertrags eingeräumte Vorrecht als ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 504 BGB. darzustellen versucht. Mit zutreffenden Gründen hat der erste Richter die Unrichtigkeit dieser Beurteilung dargelegt. Abgesehen davon, daß es sich hier um einen Verlags-

vertrag, nicht um einen Kauf handelt, setzt auch die Ausübung des dem Beklagten eingeräumten Vorrechts nicht den vorherigen Abschluß eines Vertrags mit einem anderen Verleger voraus. Vielmehr bedeutet das Vorrecht nicht mehr, als daß dem Beklagten ein neues Werk des Klägers zuerst zum Erwerb angeboten werden muß. Der Kläger ist aber nur dann verpflichtet, mit dem Beklagten abzuschließen, wenn dieser ihm gleich gute Bedingungen gewährt, wie ihm von anderer Seite gestellt sind. In dieser Weise wird das Vorrecht von beiden Parteien verstanden; in dieser Weise wurde es auch bisher ausgeübt. Deshalb diente es auch, wie das Oberlandesgericht trotz seiner dem Standpunkte des Klägers günstigen Auffassung nicht verkennen konnte, dem Kläger als ein wirksames Mittel, seine Honoraransprüche zu steigern. Bezeichnend sind in dieser Hinsicht die eigenen Briefe des Klägers. So schreibt er am 1. November 1909 mit Bezug auf eine neue Operette: „So viel kann ich Ihnen aber heute schon sagen: billig wird die Sache nicht werden; im Gegenteil; es wäre ratsam, viel Geld in denbeutel zu tun; denn es konkurrieren zwei erste Verlagsfirmen mit Ihnen, die sich's was kosten lassen.“ Das Oberlandesgericht hat gleichwohl geglaubt, von der bisherigen tatsächlichen Sachlage absehen zu müssen. Es hat angenommen, daß das dem Beklagten eingeräumte Vorrecht für die Zukunft eine übermäßige Beschränkung der Entschließungsfreiheit des Klägers enthalte, daß es dem Kläger eine Fessel anlege, die in noch unübersehbarer Weise Nachteile für ihn zur Folge haben könne. Als solche Nachteile bezeichnet es die Möglichkeit, daß beim Bekanntwerden des Vorrechts für dritte Verleger der Anreiz zu Bewerbungen schwinden und dadurch ein Monopol für den Beklagten entstehen könne, oder daß ein finanzieller Niedergang oder eine Minderung des geschäftlichen Ansehens des Beklagten eintreten könne, daß sich Unstimmigkeiten zwischen den Parteien ereignen könnten, oder endlich, daß eine der Verbreitung der Werke des Klägers ungünstige Ringbildung gegen den Verlag des Beklagten entstehen könne.

Die Revision des Beklagten hat dagegen ausgeführt, daß es sich bei diesen Erwägungen des Oberlandesgerichts überall um Kombinationen handle, die bisher jeder tatsächlichen Unterlage ermangelten. Die besonderen Verhältnisse des Musikverlags brächten es mit sich, daß die Verleger bestrebt seien, zu den Autoren in ein dauerndes

Rechtsverhältnis zu treten, und, indem sie sich ein Vorrecht auf deren künftige Werke sicherten, einen Ausgleich für das Risiko suchten, das beim Musikverlage wegen der mit der Vielfältigkeit des Werkes verbundenen höheren Kosten in der Regel ein viel größeres sei, als bei dem Verlage wissenschaftlicher oder sonstiger literarischer Erzeugnisse. Die Zulässigkeit solcher Vereinbarungen sei bisher niemals beanstandet worden. Der Musikverleger, der mit einem noch unbekanntem oder wenig bekannten Komponisten abschliesse, laufe Gefahr, große Geldopfer für ein erfolgloses Unternehmen aufzuwenden; erst wenn sich der Komponist einen Namen oder eine gewisse Beliebtheit errungen habe, sei die Möglichkeit gegeben, für die gebrachten Opfer einen Ersatz zu erlangen. Schneide man den Verlegern die Möglichkeit ab, sich durch derartige, in der Praxis allgemein übliche Vorrechtsverträge wenigstens die Aussicht eines künftigen Gewinns zu sichern, so schädige man damit mittelbar die Komponisten selbst. Unbekannte aufstrebende Talente würden dann schwerlich Verleger finden, die bereit seien, das Wagnis eines Erfolgs zu übernehmen, dessen Früchte ihnen entgehen würden. Der Vertreter des Revisionsbeklagten ist diesen Ausführungen entgegengetreten. Er hat bestritten, daß die Verhältnisse im Musikverlage hinsichtlich der vom Verleger zu übernehmenden Gefahren wesentlich anders lägen als bei dem sonstigen Verlage. Seien derartige Vorrechtsverträge in dem behaupteten Umfang im Musikverlag üblich, so müsse dies als ein Mißbrauch bezeichnet werden. Dabei hat der Vertreter des Revisionsbeklagten auf die Bestimmungen des österreichischen Urheberrechtsgesetzes vom 26. Dezember 1895 in § 16 Abs. 3 verwiesen.

An und für sich kann nichts Unsittliches darin gefunden werden, wenn ein Komponist, der sein Werk einem Verleger gegen Entgelt in Verlag gibt, dabei die Verpflichtung übernimmt, seine etwaigen künftigen Kompositionen jeweils zuerst diesem Verleger anzubieten, vorausgesetzt, daß dadurch weder die freie Schaffenskraft des Urhebers beeinträchtigt, noch die Konkurrenz anderer Bewerber ausgeschlossen wird. Bei der hier in Frage stehenden Vorrechtsräumung ist weder das eine noch das andere der Fall. Daß die freie und individuelle Entwicklung seines künstlerischen Schaffens durch die Bestimmung des § 9 und des Nachtrags irgendwie behindert werde, vermag der Kläger selbst nicht zu behaupten. Der vorgelegte Brief-

wechsel ergibt aber auch, daß der Wettbewerb anderer Verleger beim Erwerbe der Werke des Klägers durch sein Abkommen mit dem Beklagten nicht hintangehalten wurde. Es steht dem Kläger auch frei, sich um solchen Wettbewerb zu bemühen, und er ist nur für den Fall verpflichtet, dem Beklagten den Vorzug zu geben, daß ihm dieser die gleichen Vorteile bietet wie ein etwaiger Mitbewerber. Berücksichtigt man, daß das Verhältnis zwischen Urheber und Verleger der Natur der Sache nach in vielen Fällen kein rein geschäftliches, sondern zugleich ein persönliches ist, daß es sich häufig zu einem Vertrauensverhältnis entwickelt, das auf der Gemeinsamkeit der Interessen beruht, so kann nichts diesem Verhältnis Widersprechendes, nichts Unsittliches und auch nichts (wie das Oberlandesgericht meint) gegen die öffentliche Ordnung Verstößendes darin gefunden werden, wenn die Beteiligten bestrebt sind, durch vertragliche Bindungen ihr Verhältnis zu einem dauernden zu gestalten.

Was an dem vorliegenden Vertrage auffällt, und was auch anscheinend das Oberlandesgericht verleitet hat, wegen der angeblichen Unübersichtbarkeit der in näherer oder entfernterer Zukunft möglicherweise eintretenden Gefahren ihn als gegen das „soziale Empfinden“ und gegen die „öffentliche Ordnung“ verstößend anzusehen, das ist der Umstand, daß er nach seinem Wortlaute „für ewige Zeiten“ geschlossen ist. Nun ist aber von vornherein klar, daß dieser Ausdruck nicht wörtlich ausgelegt werden kann. Denn abgesehen von der Frage, ob ein Vertragsschließen für ewige Zeiten überhaupt rechtlich möglich ist, kann es doch keinesfalls hier in Frage kommen, wo es sich um zeitlich begrenzte Urheberrechte handelt. Die Bestimmung kann also nur den Sinn haben, daß der Vertrag geschlossen ist für die Lebensdauer des Autors und die darüber hinausgehende gesetzliche Schutzfrist seiner Werke. Aber auch in dieser zeitlichen Begrenzung ist es selbstverständlich, daß ein solcher Vertrag keineswegs unter allen Umständen für die ganze ursprünglich ins Auge gefaßte Zeitdauer eingehalten werden muß. Vielmehr liegt es in der Natur derartiger Verhältnisse, daß sie aus wichtiger Ursache gelöst werden können, wenn ihre Fortsetzung nach den besonderen Umständen des Falls den Beteiligten nicht mehr zugemutet werden kann. Das Oberlandesgericht selbst hat hervorgehoben, daß gegenüber sogenannten positiven Vertragsverletzungen dem vertragstreuen Teile nach allgemeinen Rechts-

grundsätzen der Rücktritt vom Vertrage gestattet sein würde. Erst kürzlich hat der Senat in der Sache Rep. I. 354/11 (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 78 S. 298) ausdrücklich die in einem „Vertrag mit Autoren“ enthaltene Bestimmung für unfittlich und nichtig erklärt, wonach selbst im Falle beliebiger Vertragsverletzungen dem vertragstreuen Teile nur ein Recht auf Vertragsstrafe zustehen, der Vertrag selbst aber unter allen Umständen fortbestehen sollte. Auch abgesehen von Vertragsverletzungen kann die Anwendung des dem § 626 BGB. zugrunde liegenden Grundsatzes dazu führen, die Kündigung eines unhaltbar gewordenen Verhältnisses herbeizuführen, das persönliche Dienstleistungen der Beteiligten zum Gegenstande hat und nur auf Grund persönlichen Vertrauens begründet werden und ge-
beihen kann.

Unter diesem Gesichtspunkt erscheinen die vom Oberlandesgericht ausgesprochenen Befürchtungen, die Bestimmung des § 9 des vorliegenden Vertrags nebst Nachtrag könne zur Zeit noch unübersehbare Nachteile für den Kläger zur Folge haben, nicht begründet. Auch würde die Erwägung allein, daß ein Vertrag möglicherweise später Nachteile für den einen Kontrahenten nach sich ziehen kann, nicht ausreichen, ihn für unfittlich oder als gegen die öffentliche Ordnung verstößend zu kennzeichnen. Eine derartige Beschränkung der Vertragsfreiheit kennt das Gesetz nicht. Sie müßte als eine unzulässige und unerträgliche Bevormundung empfunden werden.

Das österreichische Urheberrechtsgesetz vom 26. Dezember 1895, worauf der Vertreter des Klägers besonders hingewiesen hat, bestimmt in § 16 Abs. 3, daß ein Vertrag, durch welchen jemand die Urheberrechte an seinen künftigen Werken überhaupt oder einer ganzen Gattung derselben zu übertragen verspricht, kraft Gesetzes jederzeit kündbar ist; das Kündigungsrecht, auf das nicht verzichtet werden kann, steht beiden Teilen zu; die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, es sei denn eine kürzere vereinbart. Das österreichische Gesetz erklärt hiernach einen derartigen Vertrag keineswegs für nichtig. Es hat nur ein beiderseitiges unverzichtbares Kündigungsrecht zum Schutze gegen etwaige Benachteiligungen eingeführt. Der deutsche Gesetzgeber ist dem österreichischen Vorbilde nicht gefolgt. Hieraus ist aber nicht zu folgern, daß ein solcher Vertrag, weil er „eine unzulässige Selbstbeschränkung der Persönlichkeit“ enthält, nichtig sei, wie Gierke

(Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 805 Anm. 6) annimmt. Zielmehr hat es der deutsche Gesetzgeber nicht für notwendig gehalten, in dieser Hinsicht besondere, die Vertragsfreiheit beschränkende Vorschriften aufzustellen. Er hat offenbar die unser Verkehrsrecht beherrschenden Grundsätze von Treu und Glauben und von dem Schutze jedes einzelnen gegen unsittliche wirtschaftliche Ausbeutung (vgl. §§ 157, 138 BGB.) für hinreichend gehalten, um etwaigen Auswüchsen auf diesem Gebiet im Einzelfalle wirksam zu begegnen.

Vgl. hierzu Dernburg-Köhler, Das bürgerl. Recht § 16, IV; Allfeld, Komm. z. Lit. Urh. Ges. S. 91; Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht S. 89; Osterrieth, Kunstschutzgesetz § 10 C. III.

Der vorliegende Vertrag enthält überhaupt keine endgültige Verpflichtung zur Übertragung der künftigen Werke des Klägers, sondern nur die Verpflichtung, solche Werke dem Beklagten anzubieten und bei Gewährung gleich günstiger Bedingungen, wie sie dem Kläger von dritter Seite gemacht werden, dem Beklagten den Vorzug zu gewähren. Die von dem Oberlandesgerichte gehegten Befürchtungen für eine künftige Benachteiligung des Klägers können zum Teil schon auf Grund dieser Vertragsbestimmung selbst, wie sie von den Parteien übereinstimmend ausgelegt wird und auch in Anwendung der §§ 157, 242 BGB. ausgelegt werden muß, widerlegt werden. Denn wenn der Verleger finanziell unsicher wird, wenn er an seinem geschäftlichen Ansehen Einbuße erleidet, wenn der Verbreitung seiner Verlagswerte eine Ringbildung entgegensteht, dann wird er dem Autor eben nicht die gleichen Vorteile und Garantien mehr bieten können, die diesem von dritter Seite gewährt werden." . . .